

Werk

Titel: Zu der ... stattfindenden öffentlichen Prüfung der Schüler und der Entlassung der...

Jahr: 1870

Kollektion: DigiWunschbuch **Werk Id:** PPN67774496X_1870

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN67774496X_1870 | LOG_0012

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de die der bestatteten Persönlichkeiten wegen, dem Lehrerpersonale der Schule, eben in seiner antlichen Stellung so nahe standen, daß die Lehrer der Anstalt es für ihre Pflicht erachteten, den zu Bestattenden die letzte Ehre zu erweisen — den Ausfall von 4 Lehrstunden. Auch die Wahl neuer Stadtverordneten für die hiesige Commune, verursachte den Verlust einer Lehrstunde. Die beiden hier stattsindenden Pserder und Vieh-Märkte nöthigten, bei dem ungemeinen Gedränge von Wagen und Thieren in den Straßen der Stadt, schon um die Schüler vor Gesahr zu sichern, zu einem Ausfalle von 21 Lehrstunden. Um die Verkürzung der Unterrichtszeit möglichst zu beschränken, wurde während des großen Sommer-Marktes, in diesem Jahre die Schule nur an drei Tagen geschlossen, obwohl im vergangenen, der Unterricht eine ganze Woche hindurch ansgesallen war. Aus gleichem Grunde wurde bei dem diesjährigen hiesigen Schützenseste auch nur in einer Nachmittagsstunde der Unterricht ansgesetzt, während er im vergangenen Jahre, während eines ganzen Nachmittags unterbrochen worden war.

Trot biefer Befchrantungen find aber, außer den gebotenen Ferienzeiten, mahrend bes laufenden

Schuliahres bennoch leider im Gangen 76 Lehrstunden ausnahmsweise ausgefallen.

Zum Schlusse des Lehrcursus wird am 30. Juli die allgemeine Censurertheilung erfolgen, mit der in gewohnter Weise die Ascensions-Versetzung der für eine bezüglich höhere Klasse reisen Schüler verbunden werden wird.

Wegtan, im Juli 1870.

W. Friederici.

III. Bekanntmachungen.

Während der dem Schlusse des Lehrcursus 1869—70 folgenden großen Ferien, wird der Director der Schule, in den Bormittagsstunden des 6. und 7. Septembers, die zum Eintritt in die Anstalt sich meldenden neuen Schüler prüfen und in dieselbe aufnehmen. Wünschenswerth ist, daß sämmtliche Schüler, die einzutreten beabsichtigen, sich in den angegebenen Tagen aufnehmen lassen; da dies sür sie vorstheilhafter ist, als jeder spätere Eintritt, während des neuen Lehrcursus.

Die Zahl der Schüler in der Sexta der Realschule hat sich zwar im laufenden Lehrcursus so versgrößert, daß sie das gesetzlich festgesetzte Maximum übersteigt, doch ist zu erwarten, daß nach der bevorstehenden Schüler-Versetzung möglich sein wird, felbst in diese Rlasse, gewiß in alle anderen, neue Schüler aufzunehmen.

Um dem Uebelstande zu begegnen, daß in der Borschule gleichzeitig Schüler sehr verschiedener Bildungsstufen sich befinden, ist durchaus nöthig, daß nicht völlig unwissende Schüler in dieselbe eintreten,
sondern nur solche, die bereits die ersten Elemente des Lesens, Schreibens und Rechnens sich angeeignet
haben; indem die erwähnte Klasse gegenwärtig nur aus zwei Abtheilungen besteht, daher die angeführten
Kenntnisse selbst bei den Schülern der zweiten Abtheilung vorausgesetzt werden mitsen.

Den Eltern oder Pflegern unserer bisherigen Schüler, wie auch denen der nen Aufzunehmenden muß in Beachtung früherer Versügungen der vorgesetzen hohen Schulbehörden, wie besonders der Instruction für die Directoren der höheren Schulen unserer Brovinz, pflichtschuldigst mitgetheilt werden, daß sowohl bei neu eintretenden auswärtigen Schülern, wie bei Externen, die bereits die Schule besuchen, in Bezug auf die Bensionen, denen dieselben anvertraut werden sollen, mit der Schul-Direction Rücksprache genommen werden soll und daß der Schul-Director nöthigen Falls selbst verpflichtet ist, der Unterbringung von Schülern in Pensionen zu verhindern, in denen, nach seiner Ueberzeugung, ihre wissenschaftliche Weiterbildung erschwert

oder ihr fittliches Wohl gefährdet werden murde.

Die erwähnte Directoren Infruction beftimmt ferner, daß der Schul-Director mit Strenge darauf halten solle, daß alle unnöthigen Schulversäumnisse Seitens der Schüler unterbleiben und daß dieselben, namentlich die gesetzlich sestgesetze Ferienzeit nicht verlängern. Es ist daher nöthig, daß die Schüler der Anstalt, abgesehen von plöglicher Erfrankung oder anderen häuslichen Unglücksfällen, vor jeder beabsichtigten Schulversäumniß, der Schul-Direction die Anzeige machen, daß sie einige Zeit hindurch den Schulunterricht zu versäumen wünschen und dieses Gesuch genügend begründen, während es dieser obliegt, die Gründe zu prüsen und dengemäß den Urland zu ertheilen oder zu versagen. — Das Verzeichniß der den Schülern nöthigen Bücher und anderer Unterstützungsmittel des Unterrichtes ist Seite 21 des Programms angegeben; doch wird statt des bisher gebrauchten Lehrbuches sür den französischen Unterricht in der Quinta, wie auch den der Prima, ein neues Lehrbuch eingesührt werden.

Aus der unterm 18. Juni 1868 der hiefigen Schul-Direction mitgetheilten Militair-Erfat Inftruction

für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, dürften die §§ 151 und 154, nicht nur für die hiefige Schulverwaltung, fondern auch speciell für die Schiller ber Anftalt und beren Angehörige von so großer

Bichtigkeit sein, daß sie im diesjährigen Programme im Auszuge veröffentlicht werden muffen.

Rach § 151 muß die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienfte fpateftens bis zum 1. Februar bes Jahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet, nachgesucht werden. Nach § 154 ift der mit einem gultigen Schulzeugnisse Versehene von der persönlichen Gestellung vor der Prüfungs-Commission zwar entbunden, allein diese Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste, wird nicht mehr, wie früher, durch den halbjährigen erfolgreichen Besuch der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung bedingt, sondern muß auf den Anstalten beider Categorien, erst durch ein Schulzeugniß über ein jährigen wohlangewandten Besuch der Secunda und gutes Berhalten auf der Schule erworben werden. Mit dem Beginn des Jahres 1870 ift auch ein Zusatz zu der gedachten Inftruction zur Geltung gelangt, der besagt, daß selbst längeres Verweilen in der Secunda und sogar die Versetzung nach der Prima, wie der Besuch derselben, keinem Schüler unbedingt das Recht gewährt zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste zugelaffen zu werden, fondern ihm bann nur biefe Berechtigung zuerkannt werden fann, wenn er burch ein Schulzeugnig nachzuweisen im Stande ift, daß er die Schule regelmäßig besucht, fich gut geführt und das bisher in derfelben durchgenommene Benfum fich gut angeeignet habe.

soll und daß der Schul Diesetor nöthigen Falls selbst verwilichtet ist, der Unterbringung von Schulzen in Premionen zu verhindern, in denen and seiner Ueberzeigung, übre mistenschliche Welteibildung erschwert

den der Prima, ein neues Lehrbuch eingefistet werden.

Wehlau, im Juli 1870.

W. Friederici.